



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold

209. Jahrgang

Detmold, den 24. Juni 2024

Nummer 26

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

103 Straßen; hier: Umstufung von Kreisstraßen (Teilstücke und Abschnitte) zu Gemeindestraßen auf dem Gebiet der Stadt Halle (Westf.), Kreis Gütersloh, S.149

104 Stiftungsaufsicht; hier: Anerkennung der „Familienstiftung Karl-Heinz und Ursula Büsching“ mit Sitz in Porta Westfalica, S.150

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

103

Straßen;

hier: Umstufung von Kreisstraßen (Teilstücke und Abschnitte) zu Gemeindestraßen auf dem Gebiet der Stadt Halle (Westf.), Kreis Gütersloh

Bezirksregierung Detmold

Az.: 25.5.2-001

Detmold, den 19. Juni 2024

Aufgrund einer Änderung der Verkehrsbedeutung gemäß § 8 Abs. 1, 3 und 5 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 und 4 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) werden auf dem Gebiet der Stadt Halle (Westf.) Teilstücke und Abschnitte von Kreisstraßen zu Gemeindestraßen in der Baulast der Stadt Halle (Westf.) abgestuft. Die betroffenen Teilstücke und Abschnitte sind:

1. Teilstück des alten Abschnitts 1 der verlassenen K 30 (Kreisheide)
von NK 3916009
nach NK 3916046
von Station 2 + 267 alt
bis Station 2 + 473 alt
(Länge: 0,206 km)
2. Teilstück des alten Abschnitts 1 der verlassenen K 30 (Kreisheide)
von NK 3916009

nach NK 3916046
von Station 2 + 705 alt
bis Station 3 + 047 alt
(Länge: 0,342 km)

3. Abschnitt 1 der K 25 (Tatenhausener Straße)
von NK 3916046
nach NK 3916054
von Station 0 + 000 bis Station 0 + 051
(Länge: 0,051 km)
4. Abschnitt 2 der K 30 (Kreisstraße)
von NK 3916046
nach NK 3916012
von Station 0 + 000
bis Station 1 + 412
(Länge: 1,412 km).

Die Umstufung wird mit Wirkung vom 01. August 2024 wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold) Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40,32389 Minden) einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBL. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Bezirksregierung Detmold

Im Auftrag

Gez. Blume

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.149

104
Stiftungsaufsicht;
hier: Anerkennung der „Familienstiftung Karl-Heinz und Ursula Büsching“ mit Sitz in Porta Westfalica

Bezirksregierung Detmold
 Az.: 21.01.01.02-004/2024-006

Detmold, den 21. Juni 2024

Mit Anerkennungsurkunde vom 22.05.2024 habe ich die „Familienstiftung Karl-Heinz und Ursula Büsching“ mit Sitz in Porta Westfalica anerkannt.

Die Stiftung hat damit Rechtsfähigkeit erlangt.

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.150

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €
Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch
die Bezirksregierung Detmold
Leopoldstr.15, 32756 Detmold,
Email: amtsblatt@brdt.nrw.de

Erscheint wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag der Vorwoche 12.00 Uhr

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Detmold